

Hallo!

Wer etwas angestellt hat, dafür eine Anzeige bekam und angeklagt wurde, fühlt sich oft schon halb hinter Gittern.

Meistens hat man 1.000 Fragen und weiß nicht wem man sie stellen soll.

Wenn Sie wissen wollen:

- was auf Sie zukommt,
- wie es weiter geht,
- ob noch etwas zu retten ist,
- welche Möglichkeiten es gibt,
- welche Pflichten und Rechte Sie haben,

erhalten Sie in der Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes Emsdetten Antworten auf Ihre Fragen.

Unterstützung durch die Jugendgerichtshilfe (JGH) im Strafverfahren:

Begeht ein junger Mensch zwischen 14 und 21 Jahren eine Straftat und die Staatsanwaltschaft leitet ein Strafverfahren ein, wird das Jugendamt mit der Aufgabe der JGH während des gesamten Verfahrens beteiligt.

Die JGH ist unabhängig von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht.

Die Rolle der JGH im Strafverfahren:

Die Aufgabe der JGH ist es nicht anzuklagen oder zu verteidigen.

Sie besteht darin, über die soziale Entwicklung und die aktuelle Situation des jungen Menschen zu berichten, denn eine Maßnahme des Gerichtes sollte die Entwicklung und Persönlichkeit eines Jugendlichen berücksichtigen, damit eine möglichst angemessene Maßnahme getroffen wird.

Die JGH macht hierzu Vorschläge, die im Voraus mit den Jugendlichen besprochen werden.

Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren gelten zwar als Erwachsene, doch kann im Jugendgerichtsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen das Jugendrecht auch für Sie angewandt werden. Auch hierzu bezieht die JGH in ihrem Bericht Stellung.

Durch die schriftliche Berichterstattung ist in der Regel eine Begleitung der Jugendlichen durch die JGH beim Gerichtstermin nicht notwendig.

Im Falle einer Verurteilung:

Erfolgt ein Urteil mit Auflagen und Weisungen wie z.B. unentgeltliche Arbeitsstunden zu leisten, so besprechen die Mitarbeiter/innen der JGH Ihnen, welche Arbeiten für Sie geeignet sind und vermitteln Ihnen eine entsprechende Einsatzstelle. Sie achten darauf, dass die Auflage, z.B. die gemeinnützige Arbeit, erledigt wird. Anschließend erfolgt eine Mitteilung an das Gericht und das Verfahren wird eingestellt.

Vermittlung von Beratungsangeboten:

Bei weitergehenden persönlichen Problemen und Schwierigkeiten können die Mitarbeiter/innen der JGH Sie zur weiteren Beratung den Kontakt zum Bezirkssozialdienst des Jugendamtes herstellen.

